

Begründung

I. Allgemeiner Teil:

Durch das Gesetz über den Beruf der Notfallsanitäterin und des Notfallsanitäters sowie zur Änderung weiterer Vorschriften vom 22. Mai 2013 und die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter vom 16. Dezember 2013 werden den Ländern – wie in den übrigen Bundesgesundheitsfachberufen auch - verschiedene Aufgaben übertragen. So ist die gesamte Regelung der Ausbildung zur Notfallsanitäterin und zum Notfallsanitäter den Länderbehörden übertragen worden. Folglich ist nun im Wege der Bekanntmachung festzulegen, welche Behörde im Land Bremen konkret hierfür zuständig ist.

II. Einzelbegründung:

Zu § 1:

Diese Vorschrift regelt die behördliche Zuständigkeit nach dem Gesetz über den Beruf der Notfallsanitäterin und des Notfallsanitäters sowie zur Änderung weiterer Vorschriften vom 22. Mai 2013. Ebenso wie bei allen anderen Gesundheitsfachberufen ist für die Fragen der Ausübung des Berufs als Notfallsanitäterin und Notfallsanitäter im Land Bremen der Senator für Gesundheit zuständig. Er erkennt die Schulen an und genehmigt die Lehrrettungswachen, führt das Anerkennungsverfahren bei ausländischen Antragstellerinnen und Antragstellern durch und überwacht Dienstleistungserbringung durch Angehörige anderer Mitgliedsstaaten.

Bereits nach der Bekanntmachung über die nach dem Rettungsassistentengesetz und der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Rettungsassistentinnen und Rettungsassistenten zuständige Behörde vom 15. Mai 1990 (Brem.ABl. S. 149) wurde diese Aufgabe durch den Senator für Gesundheit wahrgenommen.

Zu § 2:

Diese Vorschrift legt die zuständige Behörde nach der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter fest. Im Rahmen der Ausbildung und Prüfung der Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter ist der Senator für Gesundheit die Behörde, die die staatliche Prüfung überwacht.

Auch diese Aufgaben wurden bereits nach der Bekanntmachung über die nach dem Rettungsassistentengesetz und der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Rettungsassistentinnen und Rettungsassistenten zuständige Behörde vom 15. Mai 1990 (Brem.ABl. S. 149) durch den Senator für Gesundheit wahrgenommen.

Zu § 3:

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Bekanntmachung.